

RS OGH 1992/10/29 8Ob514/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1992

Norm

ABGB §156 Ca

Rechtssatz

§ 156 ABGB ist dahin zu lesen, daß die Ehelichkeitsbestreitungsklage frühestens mit der Geburt erhoben werden kann und jedenfalls ein Jahr nach dem Zeitpunkt endet, in dem der Mann derart konkrete Kenntnisse von Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, daß er erwarten kann, seiner Beweispflicht nachkommen zu können; daß eine Klage als "verfrüht" abzuweisen wäre, wenn der Vater nach Meinung des erkennenden Gerichtes keine ausreichenden Verdachtsmomente unter Beweis stellen konnte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 514/92
Entscheidungstext OGH 29.10.1992 8 Ob 514/92
Veröff: ÖA 1993,105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0048123

Dokumentnummer

JJR_19921029_OGH0002_0080OB00514_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at